



Bergamt Moers

Bergamt Moers • RheinbergerStr 194 / 47445 Moers

Herrn

Ulrich Behrens

Ulmenstraße 24

47495 Rheinberg

Bergwerk Walsum

Sonderbetriebsplan „Abbau unter dem Rhein“ für das Kalenderjahr 2006

hier: Einspruch gegen den Sonderbetriebsplan

Rheinberger Straße 194 47445
Moers Telefon (0 28 41)94 23-0
Telefax (0 28 41) 94 23-50

09. März 2006/Hi.

Auskunft erteilt

Herr Thöming

Tel. (0 28 41)94 23-10

E-Mail:

**Norbert.Thoeming@b
erga-mo.nrw.de**

Geschäftszeichen w 1 -
8 - 2005 - 1

Ihre Schreiben vom 04.12.2005 und vom 03.03.2006

Sehr geehrter Herr Behrens,

mit Ihrem Schreiben vom 03.03.2006 teilen Sie mit, dass sich Ihre Einwendungen vom 04.12.2005 gegen den Sonderbetriebsplan der Deutschen Steinkohle AG für den Abbau unter Schifffahrtsstraßen richten.

Eine Beteiligung an dem Sonderbetriebsplan „Abbau unter dem Rhein“ für das Kalenderjahr 2006 des Bergwerks Walsum ist aus folgenden Gründen nicht möglich:

Der Abbau unter Schifffahrtsstraßen ist gemäß Rundverfügung des ehemaligen Landesoberbergamtes NRW vom 05.10.2000 nach den „Richtlinien des Landesoberbergamtes NRW für die Handhabung des Betriebsplanverfahrens beim Abbau unter Schifffahrtsstraßen (RASch)“ zu regeln.

Hier ist abschließend festgelegt, dass an den nach Abschnitt 5 der Richtlinien durchzuführenden Sonderbetriebsplanverfahren die für die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung zuständigen Behörden und die Wasserverbände zu beteiligen sind.

Beim Abbau unter dem Rhein sind zu dem die Bezirksregierung Düsseldorf, das Staatliche Umweltamt Krefeld sowie die betroffenen Deichverbände zu beteiligen.

Die Sonderbetriebspläne „Abbau unter dem Rhein“ sind jährlich vorzulegen.

Bei dem Sonderbetriebsplan „Abbau unter dem Rhein“ für das Kalenderjahr 2006 des Bergwerks Walsum wurden die o. g. Fachbehörden und -stellen beteiligt.

Eine weitere Beteiligung ist gemäß Richtlinien nicht vorgesehen und auch nicht zielführend.

Das mit den Richtlinien angestrebte Schutzziel ist die Wahrung des betriebssicheren Zustandes der Schifffahrtsstraßen sowie die Erhaltung des bestehenden Hochwasserschutzes und der Schutz vor Überschwemmungen, soweit bergbauliche Vorhaben auf Schifffahrtsstraßen einwirken.

Dadurch werden nach anderen gesetzlichen Vorschriften notwendige Verwaltungsverfahren nicht ersetzt.

Eine formelle Beteiligung Ihrerseits ist somit aus den genannten Gründen ausgeschlossen.

Unabhängig davon wurden auch die von Ihnen angesprochenen Argumente und Anregungen ausführlich im Rahmen des Betriebsplanverfahrens mit den Fachbehörden und -stellen erörtert und es werden sicherheitliche Vorkehrungen getroffen, damit durch bergbauliche Vorhaben auch im Hochwasserfall keine Gefahr für die Bevölkerung eintritt.

Der Abbau unter Schifffahrtsstraßen sowie die Durchführung bestimmter Messungen werden durch die §§ 51 ff. Bundesberggesetz (BBergG) bzw. § 125 BBergG in Verbindung mit §§ 15, 16 der Markscheider-Bergverordnung (MarkschBergV) außerdem umfassend und abschließend geregelt.

In der Nebenbestimmung 5 zur Zulassung für den Sonderbetriebsplan „Abbau unter dem Rhein“ für das Kalenderjahr 2006 des Bergwerks Walsum sind zusätzlich Begehungen von Deichabschnitten in Abbaueinwirkungsbereichen mit mehr als 0,2 % Zerrungsbeanspruchung festgelegt. So ist unter anderem der Deichabschnitt 6059/6071 linksrheinisch (Bereich Kuicksgrind) 14-tägig zu begehen und ab Abbaubeginn LK-75 wöchentlich.

Gemäß § 125 BBergG wurden seitens der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 8 Bergbau und Energie in NRW. am 07.12.2005 Messungen der Klasse III für u. a. diesen Deichabschnitt angeordnet.

Durch die beschriebenen Überwachungsmaßnahmen ist sichergestellt, dass die für den Hochwasserschutz zuständigen Behörden, denen die Ergebnisse der Messungen und Begehungen regelmäßig übermittelt werden, unverzüglich auf bergbauliche Einwirkungen auf die Hochwasserschutzanlagen reagieren können.

Weiterhin sieht der Planfeststellungsbeschluss zum Rahmenbetriebsplan des Bergwerks Walsum bis zum Jahr 2019 ein umfassendes Monitoring vor, das auch den Hochwasserschutz mit einbezieht. Dieses Monitoring zu den Auswirkungen des Kohleabbaus durch das Bergwerk Walsum wird mittlerweile in Abstimmung zwischen der obersten Wasserbehörde und der oberen Bergbehörde übergreifend konzipiert und durchgeführt. Die Steuerung des Monitorings findet beim Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW (MUNLV) statt.

In einer Arbeitsgruppe „Bergbau und Nutzung“ wird der Hochwasserschutz zukünftig monitort werden, an der Vertreter der Fachbehörden aber auch unterschiedliche andere Interessenvertreter teilnehmen.

Ich hoffe, dass ich Ihre Befürchtungen durch meine Ausführungen weitgehend ausräumen konnte.

Ich mache Sie ferner darauf aufmerksam, dass nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Landes NRW (1FG NRW) die Möglichkeit besteht, den in Rede stehenden Sonderbetriebsplan „Abbau **unter** dem Rhein“ für das Kalenderjahr 2006 des Bergwerks Walsum beim Bergamt Moers einzusehen.

Sollte es sich bei Ihrem Einspruch um einen Widerspruch handeln, bitte ich Sie dieses mitzuteilen, da ein Widerspruch gemäß § 73 Verwaltungsgerichtsordnung zu bescheiden ist.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag:

(Thöming)